

1676

B

GEGENGUTACHTEN UEBER EINE DRUCKSCHRIFT [DES SPANISCHEN GESANDTEN], GRAF [ALFONSO II.] CASATI, DIE ERBEINUNG BETREFFEND

EA VI, 995 h, 1000 a, 1010 c und 1013 f

Die Druckschrift, welche Casati im Januar und Februar 1676 den XIII Orten und den Zugewandten zugeschickt habe, behauptete, alle Länder des Erzhauses Oesterreich seien in der Erbeinung einbegriffen. Aus diesem Grund dürften die eidg. Söldner nicht gegen solche Gebiete eingesetzt werden. Der Graf begründe dies irrtümlich mit den Artikeln 3, 6 und 7 der Erbeinung.

*Es werden der 3. Artikel zitiert: EA III 2, 1344, Zeile 16-23; ebenso 1343, Zeile 28-34*

Aus diesen Zeilen gehe aber hervor, dass nur die Gebiete Erzherzog Sigismunds sowie die Freigrafschaft Burgund, nicht aber all jene Länder, die heute spanische und deutsche Erzherzöge besäßen, in der Erbeinung einbegriffen seien. Daher verstosse das Bündnis der kath. Orte mit Mailand nicht gegen die Erbeinung. Jenes sehe nämlich den möglichen Einsatz von Mailänder Soldaten in einem eidg. Religionskonflikt gegen Orte, die ebenfalls der Erbeinung angehörten, vor.

*Es folgt ein weiteres Zitat aus der Erbeinung: EA III 2, 1344, Zeile 8-15*

Diese Stelle besage, die Eidgenossen dürften keine Kriege gegen Kaiser Maximilian I., Erzherzog Karl und deren Nachkommen, d.h. gegen die ehemaligen Gebiete Erzherzog Sigismunds und gegen Burgund, führen. Dieser Artikel erwähne zwar, die "künftigen mit schutz und schirm oder in andter weiss Ihr Kaiserlichen Majestät oder Ihrer Gnaden Verwandten" seien auch der Erbeinung teilhaftig. Es frage sich aber, ob sich diese Worte auch auf die Nachkommen Maximilians und Karls beziehen.

*Zitat des 6. Artikels: EA III 2, 1344, Zeile 36-40 und 1345, Zeile 1-6*

Der 6. Artikel verlange, dass die eidg. Orte auch gegenüber solchen Ländern Kaiser Maximilians und Erzherzog Karls, die nicht

18/1-2

in der Erbeinung eingeschlossen seien, den ewigen Frieden respektieren müssten. Doch auch dieser Passus beschränke sich auf die Lebenszeit der obenerwähnten Fürsten. Damit falle das Gedankengebäude Casatis in sich zusammen. Dies werde noch deutlicher aus der Bestätigung der Erbeinung von 1543 durch Kaiser Karl V.<sup>1</sup>, welche nur jene Länder, die schon Erzherzog Sigismund besessen habe, sowie Burgund in den Vertrag einschliesse. Die Länder, die nicht der Erbeinung angehörten, würden dabei überhaupt nicht erwähnt.

Zur Zeit als die Erbeinung geschlossen worden, sei Burgund nicht unter der gleichen Regierung wie Brabant und andere niederländische Besitzungen gestanden. Flandern sei damals eine Lehensherrschaft Frankreichs gewesen. Casati gehe daher fehl, wenn er behaupte, dass neben Burgund auch alle niederländischen Besitzungen der Erbeinung unterständen.

*Zitat des 7. Artikels: EA III 2, 1345, Zeile 6-15*

Dieser Artikel besage unzweifelhaft, dass nur dann eine Verletzung der Erbeinung vorliege, wenn Offiziere und Kriegsknechte unter dem Kommando von Eidgenossen gegen Länder, die laut Artikel 3 der Erbeinung angehörten, vorgingen. Deshalb könne den eidg. Söldnern in franz. Diensten, welche gegen niederländische Provinzen kämpften, nicht vorgeworfen werden, sie verletzten die Erbeinung.

1) vgl. EA IV 1 d, 1085-1086

---

Kopie  
AH 18, 1-8 - Blatt 8<sup>v</sup> leer

1360-1443

A

REGESTEN UEBER DAS AMT RUSWIL, AUCH AEUSSERES AMT WOLHUSEN  
GEHEISSEN

---

Urkunden von 1360, 1376 und 1392: s. Segesser/Luzern I, 606/607